

19. Fischerei mit Netzen und Reusen, ständige Fangvorrichtungen

¹Über Anträge auf Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 2 AVBayFiG entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Dabei ist zum Schutz der Fischbestände ein strenger Maßstab anzulegen. ³Eine Erlaubnis ist zu befristen und mit den zum Schutz der Fischbestände erforderlichen Nebenbestimmungen zu versehen.